

S a t z u n g

des

Schachklubs Neumarkt/OPf. e.V.

(Fassung vom 12.09.2008)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schachklub Neumarkt/OPf.". Er hat seinen Sitz in Neumarkt/OPf. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt/OPf. eingetragen.

§ 2 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt die entsprechenden Satzungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Schachklub Neumarkt e.V. mit Sitz in Neumarkt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich, spätestens ein Kalendervierteljahr vor dem Jahresende. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Jahresende bestehen.

Ein Ausschlussgrund besteht dann, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Zweck des Vereins handelt oder grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt. Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung seines Beitrags während eines Jahres trotz zweimaliger, dabei letztmalig in schriftlicher Form, Mahnung nicht nach, ist gleichfalls ein Grund zum Ausschluss gegeben.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, welche sich um den Schachsport und/oder um den Schachverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sind in der Finanzordnung geregelt.

Es ergeben sich folgende Einteilungen:

- a) erwachsene Mitglieder,
- b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
Grundwehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Rentner
- c) Familien.

Der Vorstand kann bei passiven Mitgliedern oder bei gewichtigen vorliegenden Gründen die Zahlung ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7a Vereinsjugend

Der Schachklub Neumarkt richtet eine eigene Vereinsjugend ein, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigene Jugendordnung erhält. Diese führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (siehe § 4 und § 7.5 der Jugendordnung des Schachklubs Neumarkt).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

~~Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber für das Amt des ersten Vorstands, des zweiten Vorstands und des Schatzmeisters müssen am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Amtsgerichtes Neumarkt/OPf. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihren wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Ihm gehören an:

1. der erste Vorstand
2. der zweite Vorstand
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Spielleiter
6. der Jugendleiter

Der erste Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung der o. g. Vorstandsmitglieder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Referenten in den erweiterten Vorstand zu berufen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorstand, der zweite Vorstand und der Schatzmeister. Der erste Vorstand vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich; der zweite Vorstand und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam, soweit der erste Vorstand verhindert ist.

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme von Rechtsgeschäften über 100 Euro zum Erwerb, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des erweiterten Vorstandes notwendig ist.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Jugendleiter des Schachklubs. Der/Die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist zugleich Jugendleiter des Schachklubs Neumarkt und damit stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes (siehe § 7.2 der Jugendordnung des Schachklubs Neumarkt).

Die Wahl obliegt einem aus dem Kreis der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Wahlvorschläge können schriftlich an den Vorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Kandidaten müssen vor der Wahl die Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Ist für das jeweilige Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann durch Handaufheben gewählt werden. Mehrere Kandidaten bedingen eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Wahlausschuss-Vorsitzenden vorzubringen.

§ 9 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf es der 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Einsetzung von Sonderverordnungen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Verordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen. Es bestehen bereits folgende Sonderverordnungen:

- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Turnierordnung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt der Auflösungsbeschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung sind die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umsetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumarkt/OPf., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neumarkt, den 02. September 1983

----- 9 Unterschriften -----

Satzungsänderungen

Die Satzung wird wie folgt geändert (Fassung vom 19.09.1997):

§ 5: *Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich, spätestens ein Kalendervierteljahr vor dem Jahresende. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Jahresende bestehen.*

§ 6: c) Familien.

§ 7a Vereinsjugend: *Der Schachklub Neumarkt richtet eine eigene Vereinsjugend ein, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigene Jugendordnung erhält. Diese führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (siehe §4 und §7.5 der Jugendordnung des Schachklubs Neumarkt).*

§ 8:

... nach Anhörung der o. g. Vorstandsmitglieder zur Erfüllung ...

Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Jugendleiter des Schachklubs. Der/Die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist zugleich Jugendleiter des Schachklubs Neumarkt und damit stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes (siehe §7.2 der Jugendordnung des Schachklubs Neumarkt).

Die Satzung wird wie folgt geändert (Fassung vom 05.09.2003):

§ 1: *und ist im ~~so~~ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt/OPf. eingetragen ~~werden~~.*

§ 3: *... im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der Abgabenordnung § 52- AO 1977.*

... oder ~~durch~~ unverhältnismäßig hoch sind, ~~hohe Vergünstigungen~~...

§ 6: *~~Über~~ Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sind in der Finanzordnung geregelt ~~beschließt die Mitgliederversammlung~~.*

... b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Rentner

c) Familien.

~~Erwerbstätige Jugendliche zahlen den Beitrag der erwachsenen Mitglieder.~~

~~Der Beitrag wird am 01.01. für das folgende Jahr fällig.~~

§ 8: *... zur Vornahme von Rechtsgeschäften über 100 Euro ~~100,-DM~~, zum Erwerb... ~~Wählbar sind nur volljährige Mitglieder~~... Ist für das jeweilige Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen,...*

§ 10: *Die Mitgliederversammlung kann ~~weitere Verordnungen eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung~~ mit einfacher Mehrheit beschließen. Es bestehen bereits folgende*

Sonderverordnungen:

- Finanzordnung*
- Jugendordnung*
- Turnierordnung.*

Die Satzung wird wie folgt geändert (Fassung vom 10.09.2004):

§ 3:

Der Schachklub Neumarkt e.V. mit Sitz in Neumarkt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumarkt/OPf., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satz 7 und 8 entfallen.

Die Satzung wird wie folgt geändert (Fassung vom 12.09.2008):

§8

~~Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber für das Amt des ersten Vorstands, des zweiten Vorstands und des Schatzmeisters müssen am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die letzten Änderungen sind im laufenden Text kursiv abgedruckt bzw. ~~durchgestrichen~~.